

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Wolfratshausen (Notunterkunftsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Die Stadt Wolfratshausen erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Diese festgelegten Gebühren enthalten die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten für die jeweilige Unterkunftsanlage. Sie beinhalten nicht die Unterkunftsnebengebühren nach § 4.
- 2) Für Unterbringungen in von der Stadt angemieteten Unterkünften, sind die Regelungen dieser Satzung nicht anwendbar.

In diesen Fällen werden die tatsächlich der Stadt durch die Unterbringung entstandenen Kosten als Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Die Gebühren schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benützer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benützer einer Notunterkunftseinheit von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Die Gebühren lt. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 für die Benutzung der einzelnen Notunterkünfte werden nach m² berechnet.
- 2) Es wird eine Gebühr in Höhe von 6,90 € pro m² pro Monat festgesetzt. Die Gebühr erhöht sich jährlich zum 01.01. um die durch das Statistische Bundesamt festgesetzte Steigerung des Verbraucherpreisindex des angelaufenen Jahres.

§ 4 Unterkunftsnebengebühren

Die Stromkosten sind Unterkunftsnebengebühren. Sie sind in den Gebühren von § 3 nicht enthalten. Sie werden für jede Wohneinheit unmittelbar von dem Versorgungsunternehmen mit den Benutzern der Notunterkunftsanlagen abgerechnet.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Gebühren nach § 3 entstehen - vorbehaltlich § 6 - mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- 2) Sie sind - vorbehaltlich § 6 - am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Wolfratshausen zu überweisen.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren anteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Unterkunftsanlagen -Gebührensatzung vom 01.08.2003 außer Kraft.

Wolfratshausen, den 24.01.2011



Helmut Forster
1. Bürgermeister